



Hausordnung der Bundesasylzentren

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erlässt mit dem Ziel, den Aufenthalt von Asylsuchenden in den Bundesasylzentren (BAZ) zu regeln, auf Grundlage der Betriebsverordnung¹ folgende Hausordnung.

1. Zweck des BAZ

Das SEM führt BAZ, in welchen die Asylsuchenden in der Obhut des Bundes untergebracht werden. Diese Zentren dienen in erster Linie folgenden Zwecken:

- Aufnahme und Registrierung der Asylsuchenden
- Entgegennahme und Bearbeitung der Asylgesuche
- Unterbringung der Asylsuchenden

Die Asylsuchenden verbleiben in der Regel höchstens 140 Tage im BAZ.

Die BAZ sind für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich.

2. Aufnahme

Die BAZ dienen der Aufnahme der Asylsuchenden.

Alle Asylsuchenden erhalten zum Zeitpunkt des Eintritts Informationen in einer für sie verständlichen Sprache, welches sie über die Rechte und Pflichten im Asylverfahren sowie die in einem BAZ geltenden Regeln orientieren.

Die Asylsuchenden, welche sich in einem BAZ anmelden, müssen Angaben zu ihrer Person machen und sämtliche Reise- und Identitätspapiere, welche sich in ihrem Besitz befinden, abgeben.

3. Ausgangsmodalitäten

Die Asylsuchenden, welche sich im BAZ befinden, müssen sich den Asylbehörden für verfahrensrelevante sowie weitere Termine, welche die Anwesenheit der Asylsuchenden erfordern, zur Verfügung halten. Sie können das BAZ gemäss den für das jeweilige BAZ geltenden Ausgangszeiten verlassen (siehe **Anhang 1**).

Das SEM stellt den Asylsuchenden eine schriftliche Ausgangsbewilligung aus.

¹ Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 1. März 2019, SR 142.311.23 (Betriebsverordnung)

4. Sicherheitsvorkehrungen

Zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Betriebs ist der Besitz folgender Gegenstände in einem BAZ in jedem Fall verboten:

- Waffen und Betäubungsmittel
- Weitere gefährliche Gegenstände
- Alkoholische Getränke
- Haustiere

Die Regionenleitung kann weitere Gegenstände im BAZ verbieten, sofern sie den Betrieb oder die Sicherheit beeinträchtigen (siehe **Anhang 1**). Dazu gehören insbesondere:

- Gewisse elektronische Geräte (Geräte mit hoher Lärmentwicklung oder Brandgefahr)
- Rasch verderbliche Lebensmittel

Bei jedem Betreten des BAZ werden die Asylsuchende und deren Gepäck durchsucht. Die Durchsuchung wird von einer Person des gleichen Geschlechts vorgenommen. Sie dient der Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren, verfahrensrelevanten Unterlagen und Beweismitteln, Vermögenswerten sowie oben genannten Gegenständen. Die abgenommenen Gegenstände werden den Asylsuchenden beim Austritt wieder ausgehändigt, sofern sie nicht illegal sowie relevant für ein laufendes Asylverfahren sind.²

Das Rauchen in den BAZ ist untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Rauchen an dafür speziell vorgesehene Örtlichkeiten.

Sämtliche Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen im BAZ sind untersagt. Vor offiziellen Terminen beim SEM müssen die elektronischen Geräte abgegeben oder ausgeschaltet werden. Bei Nichtbeachtung der Nutzungsregeln kann das SEM die elektronischen Geräte verwahren. Die Einleitung von strafrechtlichen Verfahren bei widerrechtlichen Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen bleibt vorbehalten.

5. Unterbringung

5.1. Schlafräume

Asylsuchende unterschiedlichen Geschlechts, unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) sowie Kranke und Pflegebedürftige (auf Anweisung des Arztes) werden grundsätzlich separat untergebracht. Nach Möglichkeit werden Familien und vulnerable Personen ebenfalls in separaten Räumlichkeiten untergebracht.

Die Räumlichkeiten sind sauber und ordentlich zu halten.

5.2. Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22 Uhr bis 6 Uhr. Während dieser Zeit sind lärmintensive Tätigkeiten zu unterlassen.

Die Nutzung von elektronischen Geräten in den Schlafräumen kann zur Sicherstellung der Nachtruhe eingeschränkt oder ganz unterbunden werden. Auch ausserhalb der Nachtruhezeiten ist bei der Nutzung von elektronischen Geräten auf andere Rücksicht zu nehmen. Das SEM kann die Nutzung von elektronischen Geräten bei lärmverursachendem Gebrauch einschränken oder diese einziehen.

² Bezüglich Vermögenswertabnahme gelten Art. 85 ff. AsylG und Art. 10 ff. AsylV2.

5.3. Verpflegung

Es werden täglich drei Hauptmahlzeiten ausgegeben. Die Essenszeiten sind dem **Anhang 1** zu entnehmen. Die Mahlzeiten werden nur zu den definierten Zeiten ausgegeben. Sie dürfen nur in den Speisesälen eingenommen werden.

Darüber hinaus wird eine einfache Zwischenverpflegung angeboten.

5.4. Hausarbeit

Die Asylsuchenden sind zur Mitarbeit im BAZ, insbesondere zur Reinigung der Räumlichkeiten sowie Bereitstellung der Mahlzeiten/Abwasch, verpflichtet. Das Betreuungspersonal ordnet die Mitarbeit nach Bedarf an.

5.5. Medizinische Versorgung

Alle Asylsuchenden erhalten eine medizinische Erstinformation und bei Interesse eine medizinische Erstkonsultation.

Im BAZ steht Pflegefachpersonal zur Verfügung. Bei medizinischen Problemen ist dieses erste Ansprechstelle. Das Pflegefachpersonal veranlasst bei Bedarf einen Arzt- oder Spitaltermin.

Die Sprechstundenzeiten des Pflegefachpersonals sind im **Anhang 1** geregelt. Ausserhalb der Sprechstundenzeiten sind medizinische Probleme dem Betreuungs- oder Sicherheitspersonal zu melden.

5.6. Taschengeld

Asylsuchende erhalten grundsätzlich wöchentlich Taschengeld. Dieses kann in bar oder durch Sachleistungen gewährt werden. Davon ausgenommen sind Staatsangehörige gemäss Liste im **Anhang 2**.

Der wöchentliche Zeitpunkt und die Art der Auszahlung (bar oder Sachleistung) sind im **Anhang 1** geregelt.

Es besteht kein Anspruch auf Taschengeld. Verstösse gegen die Hausordnung können zur Nichtgewährung von Taschengeld führen.

5.7. Informationstafel

Jedes BAZ verfügt über eine Informationstafel. Dieser sind wichtige Informationen zu folgenden Themen zu entnehmen:

- Betrieb und Alltag in der Unterkunft
- Wichtige Termine im Asylverfahren
- Transfers in andere Unterkünfte

Asylsuchende sind verpflichtet, das Anschlagbrett täglich zu konsultieren.

6. Telefon/Internet/Post

Mobiltelefone werden den AS zum Zweck der Kommunikation grundsätzlich belassen. Bei ordnungswidrigem Gebrauch können diese eingezogen werden (siehe insbesondere Ziff. 4 und 5.2).

Im BAZ steht ein WLAN-Zugang zur Verfügung. Dieser Zugang kann räumlich und zeitlich eingeschränkt sein. Die genauen Nutzungsbedingungen - insbesondere die Nutzungszeiten und -räumlichkeiten - sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

Für private Kommunikation steht im BAZ zudem eine Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme (gegen Gebühr im Umfang der effektiv anfallenden Kosten) zur Verfügung. Die konkreten Modalitäten sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

Das SEM stellt für die Kontaktaufnahme mit der Rechtsvertretung einen WLAN-Zugang bzw. falls nötig eine Telefonverbindung (gebührenfrei) zur Verfügung.

Der Postempfang für die AS in den BAZ ist gewährleistet.

7. Besucher

Die Asylsuchenden dürfen BesucherInnen empfangen. Diese haben sich an der Loge des BAZ an- und abzumelden sowie auszuweisen. Aus Sicherheitsgründen können BesucherInnen durch das Sicherheitspersonal an der Loge auf gefährliche und verbotene Gegenstände hin untersucht werden. BesucherInnen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

Besucher können nur zu den im **Anhang 1** festgelegten Zeiten und in den darin festgehaltenen Räumlichkeiten empfangen werden.

8. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Die Regionenleitung kann für unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Rahmen der Vorgaben des Betriebskonzepts von dieser Hausordnung abweichende Regelungen festhalten (siehe **Anhang 1**).

9. Disziplinarmaßnahmen

Asylsuchende in den Unterkünften des Bundes können mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert werden, wenn sie gegen die Hausordnung verstossen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Folgende Disziplinarmaßnahmen können für eine befristete Zeit angeordnet werden³:

- a. Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende sonst allgemein zugänglich sind;
- b. Verweigerung der Ausgangsbewilligung;
- c. Verweigerung von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr;
- d. Nichtgewährung von Taschengeld;
- e. Ausschluss aus der Unterkunft für maximal 24 Stunden;
- f. Zuweisung in ein besonderes Zentrum.

³ Siehe Art. 25 Abs. 1 Betriebsverordnung

Asylsuchende, die mit der angeordneten Disziplinarmassnahme nicht einverstanden sind können wie folgt dagegen vorgehen:

- Interner Beschwerdeweg: Disziplinarbeschwerden gegen die Anordnung von Massnahmen nach lit. a – d und lit. e (bis maximal 8 Stunden) sind innert drei Tagen mittels Formular im BAZ einzureichen. Die Stelle, bei der dieses Formular erhältlich und abzugeben ist, ist im **Anhang 1** festgehalten.
- Externer Beschwerdeweg: Der Ausschluss aus der Unterkunft für länger als 8 Stunden bis maximal 24 Stunden (lit. e) sowie die Zuweisung in ein besonderes Zentrum (lit. f) werden schriftlich verfügt. Diese Verfügungen können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Vorgehen zum Einreichen einer Beschwerde ist der schriftlichen Verfügung zu entnehmen.

10. Kontaktstellen

Bei allfälligen Anliegen der Asylsuchenden ist in erster Linie das Betreuungspersonal zu kontaktieren. Sofern dieses nicht zur Verfügung steht, ist das Logenpersonal zuständig.

Asylsuchende sind verpflichtet, deliktisches Verhalten sowie Vorfälle mit Personengefährdung unverzüglich zu melden.

Beanstandungen gegenüber dem Betreuungs- oder Sicherheitspersonal sind bei der Leitung des BAZ anzubringen (siehe **Anhang 1**).

Bei Beanstandungen gegen die Leitung des BAZ ist eine schriftliche Aufsichtsbeschwerde an das SEM, Stab Direktionsbereich Asyl, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, zu richten.

11. Haftung

Das SEM übernimmt keinerlei Haftung für die Güter der Personen im BAZ und für von Asylsuchenden verursachte Schäden am Eigentum Dritter. Es nimmt in der Regel keine Wertgegenstände in Verwahrung, ausser hohe Bargeldebeträge gemäss den rechtlichen Bestimmungen über die Vermögenswertabnahme (Art. 87 AsylG, Art. 16ff. AsylV 2).

Die Asylsuchenden haben zur Unterkunft und zum Material, welches ihnen während ihres Aufenthaltes im BAZ anvertraut wurde, Sorge zu tragen. Allfällige Schäden dem Personal unverzüglich zu melden. Die für den Schaden verantwortliche Person kann zu Schadenersatz angehalten oder zur Anzeige gebracht werden.

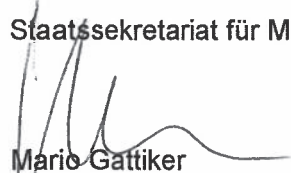
12. Austritt

Vor dem Verlassen des BAZ haben die Asylsuchenden ihr Zimmer aufzuräumen und die Bettwäsche sowie zum Gebrauch abgegebene Gegenstände zurückzugeben.

13. Gültigkeit

Die vorliegende Hausordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Hausordnungen. Sie ist für alle sichtbar ausgehängt.

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker
Staatssekretär

Anhang 2:

Staatsangehörige aus folgenden Staaten erhalten kein Taschengeld:

- EU/EFTA-Staaten
- weitere visumsbefreite Staaten